



Neue Regeln für Gaststättenbetrieb

Auch für unser Sportheim gilt ab heute, den 11.11. die aktuelle CoSchuV. des Landes Hessen.

Dies bedeutet konkret:

1. Für die Abholung von Speisen und Getränken für den Verzehr im Freien darf das Sportheim ohne einen Negativnachweis, aber mit med. Maske, betreten und die Bestellung entgegen genommen werden.
2. Alle Gäste, welche im Sportheim verweilen möchten, müssen einen Negativnachweis vorweisen können
 - a. Gültiger Impfnachweis
 - b. Gültiger Genesenen-Nachweis
 - c. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden**
 - d. Für Kinder ab 6 Jahren gilt weiterhin das regelmäßig geführte Testheft der Schulen.
 - e. Von der Testpflicht befreite Personen weisen dies mit einem Attest aus.
3. Diese Nachweise sind auf Anforderung unserer Wirte vorzuzeigen. Habt dafür Verständnis, dass diese Kontrolle u.U. immer wieder gemacht werden, da wie Ihr wisst ständig wechselnde Wirte hinter der Theke haben, die nicht alle unsere Stammgäste und deren Impfstatus kennen.
4. Unsere Wirte sind verpflichtet diese Kontrollen gewissenhaft durchzuführen. Nicht persönlich bekannte Personen haben den Negativweis zus. mit einem amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild zu belegen.
5. Und nein, wir dürfen keine Listen mit dem Impfstatus unserer Gäste anfertigen (DSGVo)
6. Weiterhin gilt die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen bis zum Sitzplatz.
7. Es besteht Sitzplatzpflicht.
8. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Der Vorstand
Hygienebeauftragte
SG Modau e.V.